

Jugendordnung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Hemsbach e.V.



Inhalt

1. Grundlagen	1
§ 1 Name und Mitgliedschaft	1
§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte.....	1
§ 3 Eigenständigkeit.....	2
§ 4 Wahlrecht.....	2
2. Organe	3
§ 5 Organe	3
A. Jugendversammlung.....	3
§ 6 Aufgaben.....	3
§ 7 Einberufung.....	4
§ 8 Ladungsfrist	4
§ 9 Anträge	4
§ 10 Dringlichkeitsanträge.....	5
§ 11 Beschlussfassung	5
§ 12 Abstimmung und Wahlen	5
§ 13 Protokoll	6
B. Jugendvorstand	6
§ 14 Geschäftsführung und Leitung.....	6
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht	7
§ 16 Fehlen von Jugendleiter und Stellvertreter	7
§ 17 Amtszeit.....	8
§ 18 Geschäftsverteilung	8
§ 19 Tagung und Einladung.....	8
§ 20 Beschlussfähigkeit.....	8
3. sonstige Bestimmungen	9
§ 21 Berater	9
§ 22 Beauftragte und Ausschüsse	9
§ 23 Geschäftsordnung	9
4. Schlussbestimmungen	10
§ 24 Ordnungsänderung	10
§ 25 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend	10
§ 26 Salvatorische Klausel.....	10
§ 27 Inkrafttreten.....	11

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

1. Grundlagen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe Hemsbach e. V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Hemsbach e.V., im Folgenden DLRG Hemsbach genannt, bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
- (2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - c) Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - d) Unterstützung von Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
 - e) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - f) Förderung der Friedenserziehung
 - g) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - h) Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - i) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - j) Internationale Jugendarbeit
 - k) Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - l) Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - m) Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - n) Jugendtreffen
 - o) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der Hemsbach und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jugendlichen Mitglieder mit.

§ 3 Eigenständigkeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel satzungsgemäß in eigener Verantwortung.
- (2) Der Jugendvorstand ist berechtigt, mit dem Jugendvorstand anderer Gruppen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch die Jugendversammlung und den Vorstand der Ortsgruppe verbindlich wird

§ 4 Wahlrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Hemsbach besitzen die Mitglieder der DLRG Hemsbach im Alter zwischen 10 und 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen.
- (2) Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, für den Jugendleiter und den Leiter Wirtschaft und Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt

2. Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Organe können auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied des Gremiums sind.

A. Jugendversammlung

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Jugendversammlung ist als höchstes Organ der DLRG-Jugend die Vertretung der jugendlichen Mitglieder der Gruppe.
- (2) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Hemsbach, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Hemsbach verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag (je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme + Jugendleiter)(§6 Abs. 2b BJO und Abs.3 gilt entsprechend)
 - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendgruppenordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge

§ 7 Einberufung

- (1) Die Jugendversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal und vor der Mitgliederversammlung der DLRG Hemsbach, auf Einladung des Jugendleiters oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksjugendvorstand in Absprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe oder ein Zehntel der jugendlichen Mitglieder der Gruppe, mindestens jedoch zehn stimmberechtigte Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe, dies schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist zudem auf Beschluss des Jugendvorstandes der Gruppe möglich.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jugendversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich und/oder auf elektronischem Wege (E-Mail) und/oder durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt (z.Z. Hemsbacher Woche) oder in den regionalen Zeitungen (z.Z. Weinheimer Nachrichten) des Verbreitungsgebietes einzuladen.
- (2) Dies gilt auch für eine außerordentliche Jugendversammlung.

§ 9 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes und des Vorstandes der DLRG Hemsbach.
- (2) Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Jugendleiter eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, verkürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.
- (4) Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Änträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende Punkte oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagungsordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit einer Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller kurz über die Dringlichkeit gesprochen hat.
Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt eine weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung sind unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vor-schreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Jugendvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Jugendvorstand.

B. Jugendvorstand

(Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 14 Geschäftsführung und Leitung

Der Jugendvorstand leitet die DLRG-Jugend im Rahmen dieser Ordnung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendleiter oder der stellvertretende Jugendleiter führt den Vorsitz im Jugendvorstand.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) Der Jugendleiter
- b) Der Stellv. Jugendleiter
- c) Der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)

(2) Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- d) der Ressortleiter Fahrten, Lagen und internationale Begegnungen
- e) der Ressortleiter Gruppenpädagogik und politische Bildung
- f) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
- g) der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
- h) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- i) der Ressortleiter Sonderaufgaben
- j) der Materialwart
- k) der Vertreter beim Stadtjugendring
- l) der Schriftführer
- m) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
- n) bis zu 4 Beisitzer

(3) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.

(4) Die zusätzliche Erweiterung des Jugendvorstandes ist mit Zustimmung der Jugendversammlung möglich.

(5) Die Vereinigung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig mit der Ausnahme, dass Kombinationen aus den Funktionen Jugendleiter, Stellvertretender Jugendleiter und Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen nicht in Personalunion auftreten können.

(6) Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen in sich vereinen, so steht ihm im Rahmen der Beschlussfassung nur insgesamt eine Stimme zu.

§ 16 Fehlen von Jugendleiter und Stellvertreter

Fehlen Jugendleiter und Stellvertreter, so kann der Vorstand der DLRG Hemsbach einen Jugendreferenten einsetzen, der die Vertretung der Belange der Jugend innerhalb des Vorstandes der DLRG Hemsbach übernimmt.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Geschäftsverteilung

Der Jugendvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Jugendvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Jugendvorstandes zu verwalten ist.

§ 19 Tagung und Einladung

Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich. Er ist vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Jugendvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Der Jugendvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. sonstige Bestimmungen

§ 21 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Der Jugendvorstand soll eine Liste erfahrener / ehemaliger Mitarbeiter mit Beraterfunktion führen.

§ 22 Beauftragte und Ausschüsse

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen.
- (2) Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden.
- (3) Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen. Die Beauftragten und Ausschüsse haben kein eigenes Beschlussrecht.

§ 23 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.

4. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungsänderung

- (1) Ordnungsänderungen können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut sechs Wochen vor der Tagung beim Jugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.
- (3) Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
 - a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
 - b) zur Anpassung der Jugendordnung an die Bezirksjugendordnung oder
 - c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- (4) Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Hemsbach.

§ 25 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

- (1) Im Falle der Beendigung der selbstständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Vorstand der Ortsgruppe weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
- (2) Kann der Jugendvorstand nicht ordnungsgemäß besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden DLRG Hemsbach einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl des Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt..

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die DLRG-Jugend Hemsbach verpflichtet sich für diesen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche den Zielen der DLRG-Jugend am nächsten kommt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung wurde auf der ordentlichen Jugendversammlung der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe Hemsbach e.V. am 22.02.2016 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der DLRG Hemsbach e.V. haben am 09.03.2016 die vorliegende Fassung bestätigt.
- (3) Die bisherige Fassung, tritt mit Wirkung vom 09.03.2016 außer Kraft.

Hemsbach, den 09.03.2016

.....
Nadine Feißkohl
Jugendleiterin

.....
Stefan Stuhlmüller
Stellv. Jugendleiter

Genehmigung des Vorstandes der
DLRG Hemsbach

.....
Wieland Göpfert
1. Vorsitzender